

Ein Schulbesuch bei Gericht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

„WIR SEHEN UNS VOR GERICHT!“

Liebe Schülerinnen und Schüler,

diesen Satz haben Sie so oder so ähnlich sicherlich schon gehört. Vielleicht haben Sie sich auch schon einmal gefragt, vor welchem Gericht man sich denn „sehen“ werde und – ganz allgemein – wie ein gerichtliches Verfahren überhaupt abläuft. Auf diese und viele weitere Fragen soll diese Broschüre Antworten geben. Damit vermittelt sie Ihnen zugleich das für Ihren „Schulbesuch bei Gericht“ notwendige Hintergrundwissen.

Sie lernen nicht für die Schule, Sie lernen für das Leben. Die Schule soll Ihnen die Kenntnisse vermitteln, die Sie für Ihr Leben in unserem Staat benötigen. Zum Glück ist unser Staat ein Rechtsstaat; es herrschen keine Personen, es herrscht das Recht. Daher kommt auch den Gerichten eine herausragende Bedeutung zu. Als Bürgerinnen und Bürger können Sie vor unseren Verwaltungsgerichten Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltung begehren. Aber auch Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern werden von unseren Gerichten entschieden. Schließlich sind es auch unsere Gerichte, die in Strafprozessen über Schuld oder Unschuld von Angeklagten entscheiden und Strafen verhängen. Mit allen diesen Entscheidungen geht eine große Verantwortung der Gerichte einher. Unsere Verfassung, das Grundgesetz, garantiert daher, dass die Gerichte unabhängig entscheiden und alleine an Recht und Gesetz gebunden sind.

Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen die Grundsätze und den Verlauf eines Strafverfahrens sowie die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten vor. Ich lade Sie herzlich dazu ein, Ihr Gericht vor Ort zu besuchen und einer öffentlichen Sitzung beizuwohnen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, sich selbst ein Bild von der wichtigen Arbeit der Justiz für unseren Rechtsstaat zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Guido Wolf
Minister der Justiz und für Europa Baden-Württemberg



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	03	Teil II – Das Jugendstrafverfahren	15
Teil I – Das Strafverfahren.....	04	KINDER, JUGENDLICHE, HERANWACHSENDE	15
Die Beteiligten.....	05	ICH KANN DOCH NICHT BESTRAFT	
GERICHT	05	WERDEN – ODER?!	16
STAATSANWALT	05	BETEILIGTE AN DIE VERHANDLUNG	
VERTEIDIGER	06	VON JUGENDSTRAFSACHEN	17
BESCHULDIGTER / ANGEKLAGTER	06	GRUNDSATZ DER NICHTÖFFENTLICHKEIT	17
NEBENKLÄGER	07	DIE JUGENDGERICHTSHILFE	17
PROTOKOLLFÜHRER	07	Teil III – Die Gerichtsbarkeiten	18
Der Ablauf.....	08	Teil IV – Das Amtsgericht.....	19
1. DAS VORVERFAHREN		WAS HAT EIN AMTSGERICHT ALLES ZU TUN?	19
(ERMITTLUNGSVERFAHREN)	08	DIE BESCHÄFTIGTEN IN EINEM AMTSGERICHT	19
2. DAS ZWISCHENVERFAHREN		Abteilungen und Zuständigkeiten.....	20
(PRÜFUNG DER ANKLAGE).....	09	Teil V – Sachwortregister.....	22
3. DAS HAUPTVERFAHREN			
(HAUPTVERHANDLUNG)	10		
3.1. DAS URTEIL	12		
3.2. DIE ANFECHTUNG DES URTEILS			
DURCH RECHTSMITTEL	12		
4. DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN			
(VERBÜSSEN DER STRAFE)	12		
Die Sitzordnung bei der Hauptverhandlung.....	11		
Der Rechtsweg.....	13		
Die Strafe	14		
DIE STRAFE UND IHR ZWECK	14		
DAS BUNDESZENTRALREGISTER	14		
DAS FÜHRUNGSZEUGNIS	14		

Unterricht kann auch Spaß machen! Die Theorie wirkt allerdings oft sehr „trocken“ und wenig verständlich. Damit das Gerichtswesen für Sie kein „Buch mit sieben Siegeln“ bleibt, möchten wir Sie gemeinsam mit Ihrer Lehrerin/Ihrem Lehrer – oder auch alleine – zu einem Besuch in ein Gericht einladen.

Ohne Vorbereitung sollte man das jedoch nicht tun. Da sich für Sie, auf Grund der guten Anschaulichkeit und für den ersten Einblick, der Besuch eines Strafverfahrens besonders gut eignet – und dieses natürlich auch am interessantesten ist –, beschäftigt sich der erste Teil der Broschüre ausführlich mit diesem Verfahren. Es gibt aber darüber hinaus eine Vielzahl von Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten und jede beschäftigt sich mit anderen Rechtsgebieten. Wer kann das schon überschauen?

Da bereits die Vielfalt der Aufgaben eines Amtsgerichts äußerst groß ist, gibt Teil zwei einen kurzen Überblick über dieses wichtige Gericht.

WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH. NUR KURZ NOCH EIN PAAR HINWEISE:

Die Würde des Gerichts fordert ordentliche Kleidung. Außerdem verlangt sie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude – also kein Herumlaufen und sehr lautes Sprechen. Im Sitzungssaal und während der Verhandlung muss absolute Ruhe und Ordnung herrschen, damit das Gericht und die Verfahrensbeteiligten ihre Funktionen störungsfrei ausüben können.

Jeder sollte auch bei Gericht mit Respekt behandelt werden. Denn eine Gerichtsverhandlung ist keine Show, sondern auf Grund dieser Verhandlung werden häufig einschneidende Entscheidungen für das Leben von Beteiligten gefällt.

Wir bitten darum, dass diese Hinweise beachtet werden. Der Richter hat die Möglichkeit, Anwesende bei Nichteinhaltung dieser Regeln aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen.

Was Sie natürlich noch wissen sollten: Es ist üblich, dass die Zuschauer aufstehen, wenn

1. der oder die Richter den Gerichtssaal betreten,
2. eine Vereidigung vorgenommen oder
3. das Urteil verkündet wird.

Sollten Unklarheiten über einzelne Fachbegriffe auftreten, können Sie gern in dem am Ende befindlichen Sachwortregister nachschlagen. Die im Text mit einem „*“ gekennzeichneten Begriffe sind dort noch einmal erläutert.

Teil I – Das Strafverfahren



BEVOR ES ZU EINEM STRAFVERFAHREN KOMMT – DIE STRAFTAT

Jeder Mensch muss sich, um ein gesichertes und geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft zu ermöglichen, an gewisse Normen und Regeln halten und bestimmte Verbote beachten. Verstöße gegen die grundlegendsten gesetzlichen Normen sind mit Strafe bedroht. Das Strafgesetzbuch und zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze enthalten entsprechende Straftatbestände.

Eine Tat ist allerdings nur dann eine Straftat, wenn sie gegen ein zur Tatzeit bereits bestehendes Gesetz verstößt (*nulla poena sine lege**). Außerdem muss den Täter die Schuld an der Tat treffen (d. h. er handelt mit Vorsatz* oder fahrlässig*). So stellen Verbrechen* wie Mord oder Raub Straftaten dar, aber auch Vergehen* wie Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung oder Diebstahl.

Natürlich führt nicht jedes Fehlverhalten gleich vor Gericht: Deutlich von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen Vorschriften, die man als Spielregeln bezeichnen könnte. Die Verkehrsregeln aus der Straßenverkehrsordnung sind das bekannteste Beispiel. Verstöße gegen sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Geldbuße geahndet. Verhängt wird diese durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörden.

Teil I – Das Strafverfahren: Die Beteiligten



GERICHT

Die rechtsprechende Gewalt wird durch die Richter ausgeübt. Diese sind auf Grund der Gewaltenteilung (s. unten) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt, sie können bei ihren Entscheidungen von niemandem angewiesen werden, sondern sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. Strafgerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht sowie der Bundesgerichtshof.

Neben den Berufsrichtern üben bei bestimmten Strafprozessen während der Verhandlung auch Laienrichter, die Schöffen*, das Richteramt aus. Ihre Stimme hat dabei das gleiche Gewicht wie die der Berufsrichter.



STAATSANWALT

Die Staatsanwaltschaft ist – ebenso wie das Gericht – ein Organ der Rechtspflege. Sie trägt die Verantwortung für die Verfolgung von Straftaten. Das heißt, sie ermittelt Tathergang und Täter. Sie hat dabeientlastende und belastende Umstände zu berücksichtigen. Bei ihrer Tätigkeit wird sie von der Polizei unterstützt. Außerdem obliegt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der durch die Gerichte verhängten Strafen. Gegenüber seinem Vorgesetzten ist der Staatsanwalt – anders als der Richter – weisungsgebunden.

Welche Rolle die Staatsanwaltschaft vor Gericht spielt, wird im Abschnitt über den Ablauf des Strafverfahrens (s. S. 10) beschrieben.

DIE GEWALTENTEILUNG

Die beste Rechtsordnung taugt nichts, wenn ihre Einhaltung nicht kontrolliert werden kann. Eine einheitliche und unkontrollierte Staatsgewalt würde eine zu große Gefährdung des Freiheitsraumes jedes einzelnen Bürgers bedeuten. Deshalb erfolgt eine Trennung der Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige Gewalten.

Gesetzgebung (Legislative)

Parlamente
(Bundestag, Landtag)
Hier werden die Gesetze
erlassen.

Verwaltung (Exekutive)

Regierung, Behörden, Körper-
schaften des öffentlichen
Rechts (z. B. Gemeinden)
Hier werden die Gesetze
umgesetzt.

Rechtssprechung (Judikative)

unabhängige Gerichte
Hier wird die Einhaltung der
Gesetze kontrolliert und bei
Streitigkeiten entschieden.

So wird garantiert, dass keine staatliche Institution unkontrolliert oder gar willkürlich handeln kann.

Teil I – Das Strafverfahren: Die Beteiligten

BESCHULDIGTER / ANGEKLAGTER



Beschuldigter ist derjenige, gegen den sich das Strafverfahren richtet. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird er als Angeklagter bezeichnet. Erst nach dem rechtskräftigen Urteil steht fest, ob er schuldig im Sinne der Anklage ist.

VERTEIDIGER



Der Verteidiger vertritt im Verfahren die Interessen des Beschuldigten. Seine Aufgabe ist es, dem Beschuldigten bei der Wahrnehmung seiner Rechte behilflich zu sein. Er hat alle Umstände, die zu Gunsten des Beschuldigten sprechen, geltend zu machen. Dabei ist er zur Wahrheit verpflichtet, denn auch der Verteidiger ist ein Organ der Rechtspflege. Das heißt, auch im Interesse des Angeklagten darf er nichts Unwahres vorbringen, Beweismittel verfälschen oder den Sachverhalt manipulieren. Andererseits muss er nicht etwa an der Überführung seines Mandanten mitwirken. Auch wenn er z. B. persönlich seinen Mandanten für schuldig hält, darf und muss er einen Freispruch fordern, wenn er der Ansicht ist, der Nachweis der Schuld sei im Verfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit erbracht worden. Zwischen Verteidiger und Angeklagtem besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das für den Verteidiger auch die Verpflichtung enthält, Informationen, die ihm sein Mandant mitgeteilt hat, geheim zu halten. Verteidiger in Strafsachen kann jeder zugelassene Rechtsanwalt und jeder Rechtslehrer an einer Hochschule sein. Jeder Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Nimmt er dies nicht in Anspruch, ist das Gericht verpflichtet, einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern es sich um schwerwiegende Taten oder um eine schwierige Sach- oder Rechtslage handelt.

DIE WICHTIGSTEN ACHT GRÜNDSATZE EINES STRAFVERFAHRENS

1. Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ („in dubio pro reo“):

Das Gericht darf den Angeklagten wegen einer Straftat nur dann verurteilen, wenn es von seiner Schuld überzeugt ist. Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt jeder als unschuldig (Unschuldsvermutung).

2. Oficialprinzip:

Nur dem Staat obliegt die Strafverfolgung, „Selbstjustiz“ ist verboten.

3. Legalitätsprinzip:

Wenn gegen eine Person der Verdacht auf eine Straftat vorliegt, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen. Ist der Verdacht nach diesen Untersuchungen berechtigt, hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, Anklage zu erheben.

4. Unmittelbarkeitsgrundsatz:

Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, welches auch das Urteil fällt. Es ist also grundsätzlich nicht gestattet, ein Protokoll einer früheren Vernehmung anstatt der mündlichen Vernehmung der Zeugen vor Gericht zu verlesen. Dies ermöglicht dem Gericht, sich einen eigenen unbefangenen Eindruck, beispielsweise über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, zu machen.

5. Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsprinzip):

Der Richter ist verpflichtet, alle Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben (z. B. Vernehmung von Zeugen); er muss allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nachgehen. Er ist dabei nicht auf die Anträge der Prozessbeteiligten beschränkt.

Teil I – Das Strafverfahren: Die Beteiligten



NEBENKLÄGER

Bei bestimmten Straftaten kann das Opfer, also der durch die Tat in seinem Recht Verletzte, als Nebenkläger auftreten und sich einer vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anschließen. Über die Zulassung als Nebenkläger entscheidet das Gericht. Er hat das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung, auch wenn er gleichzeitig Zeuge ist. Außerdem hat er das Recht, unabhängig vom Staatsanwalt Fragen zu stellen, Beweiserhebungen zu beantragen, seine Auffassung zu allen Fragen des Verfahrens vorzutragen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Durch die Möglichkeit der Nebenklage wird das neben dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse stehende eigene Bedürfnis des Verletzten nach Ahndung der Tat anerkannt.



PROTOKOLLFÜHRER

Der Verlauf der Hauptverhandlung wird von einem Protokollführer in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Hier wird auch die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten (z.B. die Belehrung der Zeugen) notiert. Anhand dieses Protokolls kann später überprüft werden, ob bei der Hauptverhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Für Verhandlungen vor dem Amtsgericht gelten folgende Besonderheiten: Es wird der wesentliche Inhalt der Vernehmungen protokolliert. Auch kann der Strafrichter auf die Hinzuziehung eines Protokollführers ganz verzichten. Daneben können einzelne Vernehmungen auf Anordnung des Richters anstelle einer schriftlichen Protokollierung auf Tonband aufgezeichnet werden.

6. Anklageprinzip (Akkusationsprinzip):

Die gerichtliche Untersuchung einer Straftat erfolgt regelmäßig erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat.

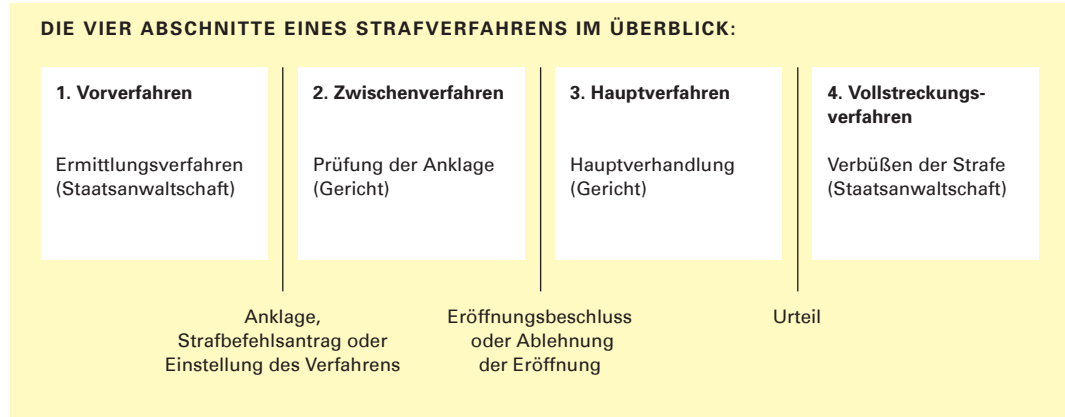
7. Mündlichkeitsgrundsatz:

Nur was in der mündlichen Verhandlung von den Prozessbeteiligten erörtert wird, darf das Gericht in der Entscheidung berücksichtigen und dem Urteil zu Grunde legen. Dadurch ist für alle Beteiligten klar, worauf die Entscheidung beruht.

8. Öffentlichkeitsgrundsatz:

Das Verfahren vor Gericht ist in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu einer Verhandlung vor Gericht. Ausnahmen gelten insbesondere in Jugendstrafverfahren, aber auch dann, wenn die Anwesenheit der Öffentlichkeit die Wahrheitsfindung verhindern oder am Verfahren beteiligte Personen unverhältnismäßig belasten, gefährden oder in ihren Rechten beeinträchtigen würde. Das ist z. B. der Fall, wenn Einzelheiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Zeugen erörtert werden müssen.

Teil I – Das Strafverfahren: Der Ablauf



1. DAS VORVERFAHREN (ERMITTLUNGSVERFAHREN)

Das Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sobald sie von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung (z. B. durch Anzeige eines Bürgers) erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Beleidigung oder Diebstahl innerhalb der Familie, ist die Strafverfolgung von einem Antrag des Geschädigten abhängig. Mit Hilfe der Polizei ermittelt die Staatsanwaltschaft den Täter und alle belastenden und entlastenden Umstände der Tat. Dafür kann sie von sämtlichen Behörden Auskunft verlangen und neben dem Beschuldigten auch Zeugen vernehmen und Sachverständige befragen.



Die Staatsanwaltschaft muss für alle Beweismittel Sorge tragen. Für eine Reihe von Ermittlungshandlungen liegen die Kompetenzen nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei einem unabhängigen Richter, dem Ermittlungsrichter. Nur er darf Anordnungen über Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Überwachung der Telekommunikation, Durchsuchung, Untersuchungshaft) treffen, da diese in besonderem Maße in die Rechte der Person eingreifen. Nur in Ausnahmefällen (bei „Gefahr im Verzug“⁴⁶) können solche Entscheidungen – außer der Anordnung von Untersuchungshaft – auch von Staatsanwälten und teilweise von der Polizei getroffen werden.

Das Vorverfahren endet durch die Erhebung der Anklage, wenn die Ermittlungen dazu genügend Anlass bieten. Die Anklage ist gleichzeitig der Antrag an das Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Je nach Bedeutung der Tat wird die Anklage beim Amts-, Land- oder (in seltenen Fällen) Oberlandesgericht erhoben. Bestätigt sich der Verdacht gegen den Beschuldigten nicht bzw. liegen zu wenige Beweise für die rechtswidrige Tat vor, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung des Verfahrens ist auch möglich, wenn die Schuld des Täters sehr gering und eine Bestrafung nicht notwendig ist oder wenn der Beschuldigte zur Wiedergutmachung den durch die Tat verursachten Schaden ersetzt bzw. an eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung einen festgelegten Geldbetrag bezahlt.

In einem vereinfachten Verfahren ist es bei Straftaten von geringerer Bedeutung auch möglich, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls* stellt (Strafbefehlsverfahren). Bei einfachem Sachverhalt oder klarer Beweislage kann sie auch eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragen.

2. DAS ZWISCHENVERFAHREN (PRÜFUNG DER ANKLAGE)

Mit der Anklageerhebung des Staatsanwaltes beginnt das Zwischenverfahren. Dieses Verfahren ist nicht öffentlich. Hier soll zum Schutz des Beschuldigten (anhand der vom Staatsanwalt vorgelegten Akten) bereits vor der Hauptverhandlung gerichtlich geprüft werden, ob der Verdacht der Staatsanwaltschaft begründet ist. Nachdem dem Beschuldigten die Anklageschrift zugestellt worden ist, wird ihm bereits jetzt eine Möglichkeit zu seiner Verteidigung gegeben. Er kann z. B. beantragen, dass weitere Beweiserhebungen vorgenommen werden. Außerdem kann er gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen vorbringen. Wenn der Beschuldigte nach Auffassung des Gerichts der Straftat nicht hinreichend verdächtig ist, wird die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Anderenfalls endet das Zwischenverfahren mit dem Beschluss, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Anschließend bereitet das Gericht die Hauptverhandlung vor, bestimmt einen Termin, teilt die Gerichtsbesetzung mit und lädt die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Personen zum Termin.

Teil I – Das Strafverfahren: Der Ablauf

3. DAS HAUPTVERFAHREN (HAUPTVERHANDLUNG)

Der Schwerpunkt des Strafverfahrens liegt auf der Hauptverhandlung. Hier wird geprüft, ob dem Angeklagten die rechtswidrige Tat nachgewiesen werden kann.

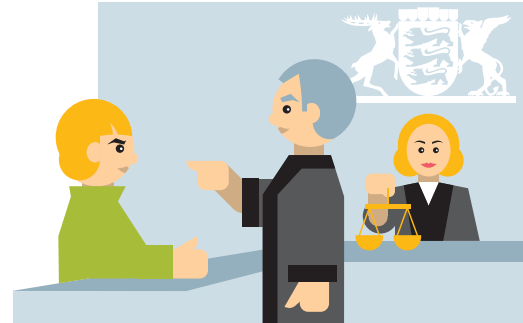
Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden des Gerichts. Dabei wird festgestellt, ob alle Verfahrensbeteiligten (s. S. 10 ff) anwesend sind und die Beweismittel zur Verfügung stehen. Insbesondere wird die Anwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen geprüft. Nichterschienene Zeugen kann das Gericht durch die Polizei vorführen lassen.

Nach der Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über ihre jeweiligen Pflichten, verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, da sie einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen sind. Sachverständige verbleiben im Saal.

Danach wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen (vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) vernommen. Der Angeklagte ist verpflichtet, diese Fragen zu beantworten.

Sodann verliest der Staatsanwalt die Anklage. Sie beschreibt die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die dafür anzuwendenden Strafvorschriften.

Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit – die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen – belehrt. Entschließt er sich, sich nicht zu äußern, so dürfen daraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden.



Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, wird er zur Person und zum Tatvorwurf vernommen. Hier wird ihm die Möglichkeit gegeben, die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen und dadurch die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

Darauf folgt die Beweisaufnahme. Sie dient der Feststellung der Tatsachen, die das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legen darf. Nur bestimmte Beweismittel können benutzt werden: Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein Zeugen und Sachverständige werden zunächst vom Vorsitzenden vernommen. Danach haben die anderen Verfahrensbeteiligten das Recht, ergänzende Fragen zu stellen. Urkunden werden vom Gericht verlesen, Gegenstände von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen. Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen zum Ergebnis abzugeben. Sie können auch Anträge stellen, weitere Beweise zu erheben, z.B. einen Zeugen zu vernehmen, den das Gericht nicht geladen hat. Solche Beweisanträge können nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen abgelehnt werden. Das Gericht ist verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln und alle Beweise zu erheben, die nach Lage des Falles hierzu beitragen können. Anders als beispielsweise im amerika-

Teil I – Strafverfahren: Die Sitzordnung bei der Hauptverhandlung

HAUPTVERHANDLUNG

- Eröffnung
- Aufruf der Sache
- Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen
- Verlesung des Anklagesatzes
- Belehrung des Angeklagten über Aussagefreiheit
- Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache
- Beweisaufnahme
- Schlussplädoyers
- letztes Wort des Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung



Teil I – Das Strafverfahren: Der Ablauf

BEWEISMITTEL

Zeugenbeweis:

Ein Dritter berichtet dem Gericht über seine Sinneswahrnehmung (z.B. darüber, ob er den des Diebstahls beschuldigten Angeklagten beim Einbruch beobachtet hat). Der Zeuge ist verpflichtet, auf Ladung hin vor dem Gericht zu erscheinen, auszusagen und die Aussage unter Umständen zu beedigen. Nahe Verwandte sowie Angehörige bestimmter Berufe (z. B. Ärzte) haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

Sachverständigenbeweis:

Der Sachverständige berichtet dem Richter über Erfahrungsgrundsätze, wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse (z. B. der psychiatrische Gutachter zur Frage, ob der Angeklagte während der Tat wegen krankhafter seelischer Störung schuldunfähig war). Dadurch wird dem Gericht die zur Feststellung von Tatsachen benötigte Sachkunde vermittelt. Das Gericht ist an die Ausführungen des Sachverständigen nicht gebunden und darf die Ergebnisse des Gutachtens nicht ohne eigene Wertung in das Urteil übernehmen.

Urkundenbeweis:

Ist der Inhalt einer Urkunde (z. B. eine Quittung, die beweist, dass eine Geldforderung bereits erfüllt wurde) für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird die Urkunde in der Hauptverhandlung verlesen.

Augenscheinsbeweis:

Augenscheinobjekt kann z. B. eine Tatwaffe sein. Der Augenschein kann auch durch eine Ortsbesichtigung erfolgen.

nischen Strafprozess sorgt das Gericht für die Beweiserhebung. Es ist nicht auf die von den Prozessbeteiligten vorgebrachten Beweismittel beschränkt.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt, danach der Verteidiger und der Angeklagte (und eventuell der Nebenkläger) zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (Schlussplädoyers). Das letzte Wort gebührt dabei immer dem Angeklagten.

3.1. DAS URTEIL

Im Anschluss daran zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück. Um den Angeklagten für schuldig zu befinden, ist bei

Mitwirkung von mehreren Richtern (z.B. Schöffenrichtern) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das beschlossene Urteil wird schriftlich festgehalten. Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden öffentlichen Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Die Urteilsverkündung erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel und durch die Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe.

3.2. DIE ANFECHTUNG DES URTEILS DURCH RECHTSMITTEL (BERUFUNG / REVISION)

Im Anschluss an die Urteilsverkündung wird der Angeklagte, wenn er verurteilt wurde, über die Möglichkeit belehrt, das Urteil anzufechten. Dies kann bei erstinstanzlichen Urteilen des Amtsgerichts durch die beiden Rechtsmittel Berufung oder Revision geschehen. Ist die Staatsanwaltschaft oder der Nebenkläger mit einem Urteil nicht einverstanden, kann auch sie diese Rechtsmittel einlegen.

Rechtskräftig* und damit vollstreckbar wird das Urteil erst, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Rechtsmittel eingelegt wurde oder die eingelegten Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

4. DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN (VERBÜSSEN DER STRAFE)

Das Vollstreckungsverfahren dient dazu, für die Vollstreckung der Strafe, z.B. die Bezahlung der verhängten Geldstrafe oder die Aufnahme des Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt zu sorgen, sowie Art, Umfang und gegebenenfalls Dauer der Strafe zu überwachen. Zuständig für die Strafvollstreckung ist in der Regel die Staatsanwaltschaft.

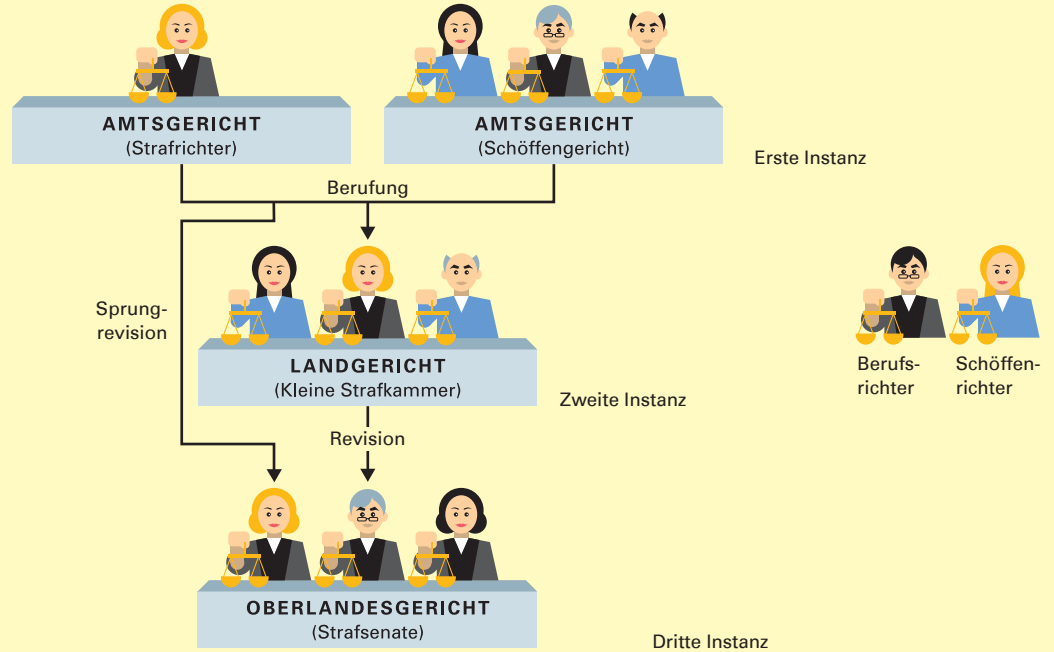
Teil I – Strafverfahren: Der Rechtsweg

BERUFUNG

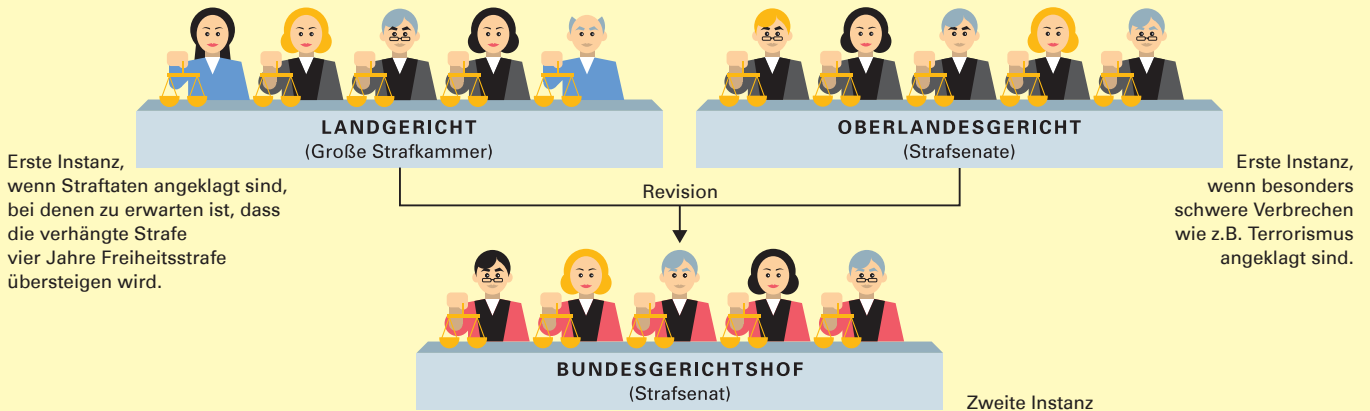
Sie kann nur gegen Urteile des Amtsgerichts eingelegt werden. Geht der Angeklagte in Berufung, können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht und Beweise neu beurteilt werden.

REVISION

Sie kann gegen Urteile des Landgerichts sowie erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts kann anstelle einer Berufung auch gleich Revision eingelegt werden. Im Unterschied zur Berufung führt die Revision „nur“ zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht. Das heißt, hier kann das Gericht nur prüfen, ob während des Strafverfahrens Verfahrensfehler zum Nachteil des Angeklagten (z.B. ein wichtiger Zeuge wurde nicht gehört) gemacht oder ob Strafgesetze falsch angewendet wurden.



BEI SCHWERWIEGENDEN STRAFTATEN:



Teil I – Das Strafverfahren: Die Strafe

DIE STRAFE UND IHR ZWECK

Bei der Strafzumessung ist die Frage nach dem Zweck der Strafe von großer Bedeutung. Maßgeblich ist die Schuld des Täters. Strafe soll Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht sein. Vor allem soll sie so wirken, dass der Täter künftig keine Straftaten mehr begeht und somit seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern (Resozialisierung). Strafe soll außerdem die Allgemeinheit vor Straftaten abschrecken.

STRAFEN UND SONSTIGE RECHTSFOLGEN EINER STRAFTAT

Lebenslange Freiheitsstrafe:

zwingende Strafe bei Mord, möglich bei bestimmten Verbrechen* insbesondere bei denen mit Todesfolge (z. B. bei Vergewaltigung oder Raub mit Todesfolge)

Zeitige Freiheitsstrafe:

zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit einer Höchst-dauer von 15 Jahren und einer Mindestdauer von einem Monat

Strafaussetzung zur Bewährung:

Sie kann bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter besonderen Umständen auch bis zu zwei Jahren gewährt werden. Hierbei geht man davon aus, dass ein Gelegenheitstäter – durch die Verurteilung abgeschreckt – künftig von weiteren Straftaten absieht und deshalb vom Strafvollzug verschont bleiben kann. Die Bewährungszeit beträgt 2 bis 5 Jahre. Für diese Zeit kann das Gericht Auflagen und Weisungen erteilen.

Geldstrafe:

Sie wird in Tagessätzen verhängt (zwischen 5 und 360 Tagessätzen). Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich grundsätzlich nach dem Nettoeinkommen des Täters. Kann der Täter die verhängte Geldstrafe nicht aufbringen, wird eine „Ersatzfreiheitsstrafe“ fällig. Dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Sie kann häufig durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden.

Neben einer Freiheits- oder Geldstrafe kann das Gericht auch **Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung** aussprechen, z. B. das Fahrverbot (1 bis 6 Monate), Entzug der Fahrerlaubnis (mind. 6 Monate), Verlust der Wahlbarkeit für eine bestimmte Dauer, Verbot zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes für eine bestimmte Dauer, Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt.

DAS BUNDESZENTRALREGISTER

Sobald das Urteil rechtskräftig* ist, wird die Verurteilung in das vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Bundeszentralregister eingetragen. Wesentlicher Zweck des Registers ist, dass Gerichte und bestimmte Behörden sich in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen durch einen Auszug über die strafrechtliche Vergangenheit einer Person informieren können. Alle im Zentralregister vermerkten Verurteilungen werden nach bestimmten Fristen gelöscht. Diese Frist ist abhängig von der Höhe der Strafe. Art, Dauer der Speicherung und Kreis der Auskunftsberechtigten sind im Bundeszentralregistergesetz näher geregelt.

DAS FÜHRUNGSZEUGNIS

Während in das Bundeszentralregister nur Gerichte und bestimmte Behörden Einblick nehmen dürfen, kann jeder Strafmündige* über sich selbst ein so genanntes Führungszeugnis ausstellen lassen. Dieses enthält nicht alle Eintragungen des Bundeszentralregisters, sondern beispielsweise nur Freiheitsstrafen über 3 Monate und Geldstrafen über 90 Tagessätze (sofern nicht Wiederholungstaten zu Grunde liegen). Wenn man sein Führungszeugnis haben möchte, muss man dies beim Einwohnermeldeamt beantragen. Wer eine „weiße Weste“ hat, bekommt sein Führungszeugnis mit dem Eintrag „Keine Eintragungen“ zugeschickt. Das Führungszeugnis spielt meistens bei Bewerbungen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine Rolle, da der Ausbildungsbetrieb oder der Arbeitgeber in der Regel die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt.

Teil II – Das Jugendstrafverfahren

Für Kinder und Jugendliche ist das Leben oft noch voller Abenteuer. Grenzen werden dabei oft nicht erkannt oder fordern möglicherweise sogar zur Überschreitung heraus. Nichtsdestotrotz, wo die Grenzen des Strafrechts überschritten werden, muss man dies auch verfolgen, denn auch ein Jugendlicher hat sich an bestimmte Regeln zu halten.

Für die strafrechtliche Verfolgung von Jugendlichen gelten jedoch besondere Vorschriften. Sie sollen den besonderen Situationen gerecht werden, in denen Jugendliche in ihrer Entwicklung stehen. Die wichtigsten Sondervorschriften für Kinder und Jugendliche, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, enthält das Jugendgerichtsgesetz.

KINDER, JUGENDLICHE, HERANWACHSENDE

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach dem Gesetz ein Kind und damit noch nicht strafmündig. Das heißt, dass er nicht nach dem Strafgesetz bestraft werden kann. In schweren Fällen aber kann der Staat auf andere Weise eingreifen und Schutzmaßnahmen (z. B. Fürsorgeerziehung) anordnen.

Jugendlicher im Sinne des Strafrechts ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche können bestraft werden, wenn sie bei Begehung einer Straftat in ihrer Entwicklung reif genug waren, einzusehen, dass sie dabei Unrecht begehen. Die Frage ist durch den Richter in jedem Einzelfall zu beurteilen.



Teil II – Das Jugendstrafverfahren

Heranwachsender im Sinne des Strafrechts ist, wer zur Tatzeit schon 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Heranwachsende werden bereits nach dem „Erwachsenenstrafrecht“ behandelt, es sei denn, es handelt sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung oder der Täter ist nach seinem Entwicklungsstand mehr als Jugendlicher denn als Erwachsener zu betrachten. Dann wird er bei den Sanktionen wie ein Jugendlicher behandelt.

ICH KANN DOCH NICHT BESTRAFT WERDEN – ODER?!

„Eltern haften für ihre Kinder“ – was soll mir denn schon passieren! Ganz so ist es jedoch nicht – und, Strafe muss sein. Sie ist ja auch Bestandteil jeder Erziehung. Im gelben Kasten finden Sie die Sanktionen, die gegen Jugendliche verhängt werden können.



Auch wer noch nicht 14 Jahre alt ist, darf nicht meinen, der Staat würde bei Straftaten nur zuschauen. Die notwendigen Maßnahmen ordnet allerdings nicht der Strafrichter, sondern der Familienrichter an. In Betracht kommen beispielsweise die Unterbringung in einem (u. U. auch geschlossenem) Heim oder die Anordnung einer Vormundschaft.

SANKTIONEN GEGEN JUGENDLICHE

Erteilung von Weisungen:

Die Weisung ist die mildeste Art von „Strafe“, die der Richter dem Jugendlichen auferlegen kann.

Der Richter kann den Jugendlichen anweisen:

- sich an bestimmten Orten nicht aufzuhalten,
- bei seiner Familie oder seinem Erziehungsberechtigten zu bleiben,
- eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen.

Solch eine Weisung kann bis zu drei Jahren Gültigkeit haben. Erfüllt der Jugendliche die Weisung nicht, kann dies zu Jugendarrest bis zu vier Wochen führen.

Anordnungen zur Erziehung:

Hier werden Anordnungen erlassen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, wenn der Sorgeberechtigte das Kind durch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts, durch Vernachlässigung oder auch durch unverschuldetes Versagen bei der Erziehung gefährdet hat. Die Trennung von der Familie (z. B. durch Heimunterbringung) ist nur äußerstes Mittel.

Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest:

Eine Straftat kann auch mit Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest geahndet werden, wenn die bisher genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Jugendlichen klarzumachen, dass er sich für seine Tat verantworten muss. Möglich sind in diesem Rahmen z. B. Wiedergutmachung des Schadens, persönliche Entschuldigung oder die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Jugendarrest ist eine Zwischenstufe zwischen den bisher genannten Maßnahmen und der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe). Er kann bis zu vier Wochen dauern und spielt sich unter strenger Aufsicht ab.

Jugendstrafe:

Die Jugendstrafe ist Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt. Die Dauer der Jugendstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Ausbildung und sinnvolle Beschäftigungen in der Freizeit sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzugs.

Vollstreckung:

Anders als im normalen Strafverfahren werden Sanktionen gegen Jugendliche nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Jugendgericht vollstreckt.

BETEILIGTE AN DIE VERHANDLUNG VON JUGENDSTRAFSACHEN

Zuständig für Jugendstrafsachen sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, bei den Landgerichten Jugendkammern. Dies soll gewährleisten, dass in dem sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts Personen tätig werden, die im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen besonders erfahren sind.

GRUNDSATZ DER NICHTÖFFENTLICHKEIT

Im Gegensatz zum normalen Strafverfahren sind die Verhandlungen nicht öffentlich, wenn der Angeklagte bei der Tat unter 18 Jahren war. Allerdings ist dem Tatopfer, den Eltern des Angeklagten, einem Bewährungshelfer* oder Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Richter aus besonderen Gründen zulassen.

Dagegen sind Verhandlungen öffentlich, wenn der Angeklagte Heranwachsender, also zwischen 18 und 21 Jahre alt war oder wenn neben einem Jugendlichen auch Erwachsene oder Heranwachsende angeklagt sind.

DIE JUGENDGERICHTSHILFE

Der Jugendgerichtshilfe kommt im Jugendstrafverfahren eine wichtige Rolle zu. Sie wird von den Jugendämtern wahrgenommen, in der Regel durch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Der Jugendgerichtshelfer soll sich ein näheres Bild über den persönlichen und privaten Hintergrund des angeklagten Jugendlichen verschaffen. Dazu dienen beispielsweise Gespräche mit Eltern, Lehrern und Hausbesuche. Die entsprechenden Kenntnisse sollen dem Richter dazu dienen, mit den Mitteln des Jugendgerichtsgesetzes angemessen auch auf die Persönlichkeit des Angeklagten zu reagieren. Daneben berät die Jugendgerichtshilfe den Angeklagten während des Verfahrens und darüber hinaus.

Teil III – Die Gerichtsbarkeiten

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT

(Zivilgerichte und Strafgerichte):
Streitigkeiten z. B. aus Verträgen, Nachbarschafts-
streitigkeiten; Familiensachen (z. B. Scheidungs-
angelegenheiten) sowie Vormundschafts- und
Registersachen, Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten.

Amtsgerichte (in Baden-Württemberg 108),
Landgerichte (in Baden-Württemberg 17),
Oberlandesgerichte (Karlsruhe und Stuttgart),
Bundesgerichtshof (Karlsruhe)

ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten z. B. bei Kündigungen,
innerbetrieblichen Auseinandersetzungen u. ä.

Arbeitsgerichte (Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe,
Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart,
Ulm, Villingen-Schwenningen),
Landesarbeitsgericht (Stuttgart),
Bundesarbeitsgericht (Erfurt)

SOZIALGERICHTSBARKEIT

Streitigkeiten mit Behörden, die sich aus den
Regelungen ergeben, die das „soziale Netz“ bilden
(z. B. über Arbeitslosengeld, Renten u. ä.).

Sozialgerichte (Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe,
Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart, Ulm),
Landessozialgericht (Stuttgart),
Bundessozialgericht (Kassel)

FINANZGERICHTSBARKEIT

vor allem steuerrechtliche Streitigkeiten mit
der Finanzbehörde.

Finanzgericht (Stuttgart),
Bundesfinanzhof (München)

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Streitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen
Institutionen.

Verwaltungsgerichte (Freiburg, Karlsruhe, Sigmaringen
Stuttgart),
Verwaltungsgerichtshof (Mannheim),
Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen sowie
Prüfung von Verfassungsbeschwerden, wenn Bürger
sich in ihren Grundrechten* verletzt fühlen.

Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-
Württemberg (Stuttgart),
Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)

WAS HAT EIN AMTSGERICHT ALLES ZU TUN?

Nachdem Sie nun einen Einblick in die Abläufe des Strafverfahrens gewinnen konnten, beschäftigt sich dieser Teil der Broschüre mit den weiteren Aufgaben eines Amtsgerichts.

Das Strafverfahren ist der Bereich amtsgerichtlicher Arbeit, der in der Öffentlichkeit die meiste Beachtung findet und über den natürlich auch in den Medien viel berichtet wird. Dementsprechend oft begegnet man der Auffassung, dass sich ein Gericht überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege befasst.

Verständlich, dass Sie dann um das Gericht lieber einen Bogen machen, weil Sie nichts damit zu tun haben wollen. Diese Furcht ist allerdings unbegründet. Oft erweist sie sich sogar als Hindernis auf dem Weg, den man beschreiten muss, um zu seinem Recht zu kommen.

Im täglichen Zusammenleben entstehen vielfache rechtliche Zusammenhänge, von denen ein Großteil sich dann auch in den Aufgaben eines Amtsgerichts widerspiegelt. Wo nötig, sollte man dessen Hilfe dann auch in Anspruch nehmen.

Treten Sie auf der folgenden Doppelseite in unser Muster-Amtsgericht ein, in dem die Vielfalt der Aufgaben im Überblick dargestellt ist.

DIE BESCHÄFTIGTEN IN EINEM AMTSGERICHT

Die typischen Berufe in einem Amtsgericht sind neben den Richtern und Rechtspflegern*, die Urkundsbeamten*, die Justizfachwirte, die Justizfachangestellten und die Justizwachtmeister.

Nicht alle Entscheidungen werden von Richtern getroffen. Eine wichtige Rolle spielen im Amtsgericht die Rechtspfleger*. Obwohl sie keine Richter sind, sind sie bei ihren Entscheidungen grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Zu ihren wichtigsten Aufgabenbereichen gehören Kostenfestsetzungen, Insolvenz- und Registersachen (z.B. Handelsregister, Vereinsregister).

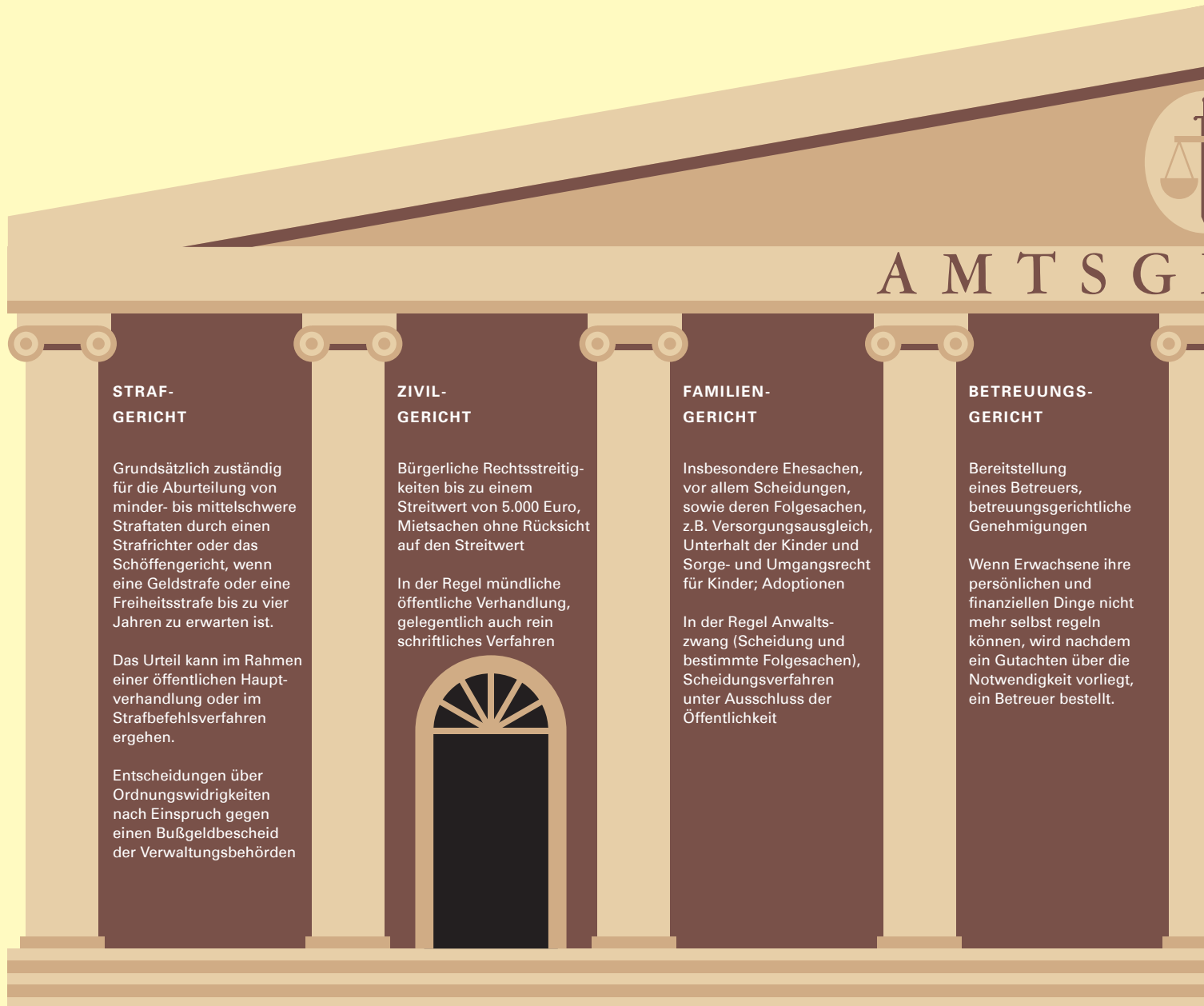
Die Justizfachwirte und die Justizfachangestellten beschäftigen sich mit der Aktenführung, erstellen Verhandlungsprotokolle, führen richterliche Verfügungen aus, fertigen Urteile aus, bewirken Zustellungen und erledigen andere Büroarbeiten.

Die Justizwachtmeister sind u. a. für den Sitzungs- und Ordnungsdienst in Verhandlungen verantwortlich und führen Gefangene vor.

Schließlich zählen zum Amtsgericht auch die Gerichtsvollzieher. Sie müssen Schriftstücke zustellen und nötigenfalls Verfahrensbeteiligte dem Richter vorführen und gerichtliche Urteile vollstrecken. Dazu gehört z.B. die Pfändung („Kuckuck“) und die Versteigerung von Gegenständen.



Teil IV – Das Amtsgericht: Die Abteilungen und Zuständigkeiten



AMTSG

STRAF-GERICHT

Grundsätzlich zuständig für die Aburteilung von minder- bis mittelschwere Straftaten durch einen Strafrichter oder das Schöffengericht, wenn eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren zu erwarten ist.

Das Urteil kann im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung oder im Strafbefehlsverfahren ergehen.

Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörden

ZIVIL-GERICHT

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro, Mietsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert

In der Regel mündliche öffentliche Verhandlung, gelegentlich auch rein schriftliches Verfahren

FAMILIEN-GERICHT

Insbesondere Ehesachen, vor allem Scheidungen, sowie deren Folgesachen, z.B. Versorgungsausgleich, Unterhalt der Kinder und Sorge- und Umgangsrecht für Kinder; Adoptionen

In der Regel Anwaltszwang (Scheidung und bestimmte Folgesachen), Scheidungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit

BETREUUNGS-GERICHT

Bereitstellung eines Betreuers, betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Wenn Erwachsene ihre persönlichen und finanziellen Dinge nicht mehr selbst regeln können, wird nachdem ein Gutachten über die Notwendigkeit vorliegt, ein Betreuer bestellt.



GERICHT

REGISTER-GERICHT

Eintragung von Einzelkaufleuten, Personenhandels-gesellschaften, Kapital-gesellschaften usw. ins Handels-, von Partner-schaftsgesellschaften ins Partnerschafts-, von Genossenschaften ins Genossenschafts-, von Vereinen ins Vereins-, von Güterstandsvereinbarungen zwischen Eheleuten ins Güterrechtsregister

Nicht jede Firma und nicht jeder Verein muss im Handelsregister eingetragen sein, das Handelsregister kann jeder einsehen, Vereine werden erst mit Eintragung rechtsfähig und erhalten das „e.V.“

MAHN-ABTEILUNG

Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden

Schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren, um einen vollstreckbaren Titel (entspricht Urteil) zu erwirken

Mahnverfahren werden in Baden-Württemberg ausschließlich vom Amtsgericht Stuttgart als zentralem Mahngericht bearbeitet.

INSOLVENZ-ABTEILUNG

Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen, Gesellschaften oder Vereine, bei denen (drohende) Zahlungs-unfähigkeit oder Überschuldung vorliegt

Ein vom Gericht bestimmter Verwalter veräußert z. B. das Unter-nehmen, um dessen Fortbestand zu sichern oder wickelt es ab; aus dem Erlös werden die Gläubiger befriedigt; auch natürliche Personen können von ihren restlichen mVerbindlich-keiten befreit werden

VOLLSTRECKUNGS-ABTEILUNG

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Pfändungs- und Überweisungs-beschlüsse

Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in das unbewegliche (Grundstück) oder bewegliche (Gegenstände) Vermögen oder in Forderungen (Lohn, Gehalt) des Schuldners

KLEINES JUSTIZLEXIKON

Bewährungshelfer/in:

Die vom Gericht eingesetzten Bewährungshelfer und -helferinnen sollen Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurden, als Helfer und Berater betreuen und dem Gericht regelmäßig berichten, ob der Verurteilte alle gerichtlichen Auflagen erfüllt.

Fahrlässig:

Wer bei einer Handlung (z. B. Autofahren) die notwendige Sorgfalt vermissen lässt und dadurch eine strafbare Tat (z. B. Körperverletzung) begeht, handelt fahrlässig.

Gefahr im Verzug:

Im Ermittlungsverfahren ist für die Anordnung von bestimmten Maßnahmen der Richter zuständig, da sie in Grundrechte eingreifen (z. B. Festnahme, Abhören von Telefongesprächen, Beschlagnahme von Gegenständen). Kann die Anordnung des Richters durch die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig genug eingeholt werden, um Beweise zu sichern oder zu verhindern, dass sie vernichtet werden, liegt Gefahr im Verzug vor. Hier darf die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Maßnahme auch ohne richterliche Anordnung durchführen. Die richterliche Entscheidung muss aber in der Regel unverzüglich nachgeholt werden.

Grundrecht:

Grundrechte sind die der Einzelperson zustehenden elementaren Rechte, die durch die Verfassung ausdrücklich verbürgt sind. Sie dienen nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen (z. B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht), sondern gewährleisten auch die Erhaltung bestimmter grundlegender Elemente der gesellschaftlichen Ordnung (z. B. der Ehe oder des Asyls).

„nulla poena sine lege“

(deutsch: keine Strafe ohne Gesetz): Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die nicht bereits bei ihrer Begehung durch ein Gesetz mit Strafe bedroht war. Das heißt auch, dass eine Strafbarkeitslücke durch ein Gesetz nur für die Zukunft geschlossen werden darf.

Rechtskraft:

Kann gegen eine gerichtliche Entscheidung (z. B. Urteil oder Strafbefehl) ein Rechtsmittel (z. B. Berufung oder Revision) nicht oder nicht mehr eingelegt werden, so wird die Entscheidung rechtskräftig, das heißt sie ist endgültig. Sie kann nun vollzogen werden (z. B. Ladung zum Haftantritt oder Zahlungsaufforderung bei Geldstrafe).

Rechtspfleger/in:

Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Dabei sind sie nicht an Weisungen eines Vorgesetzten gebunden, sondern – wie der Richter – nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind z. B. für Kostenfestsetzungsverfahren sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungssachen zuständig. Sie nehmen auch Aufgaben in Insolvenz- und Strafvollstreckungsverfahren sowie in Betreuungs- und Familiensachen und der Grundbuchführung wahr. Außerdem können sie mit der Verwaltungsleitung einer Behörde betraut werden. Voraussetzung für die dreijährige Fachhochschul- ausbildung zum/zur Rechtspfleger/in ist die Hochschul bzw. Fachhochschulreife.

Schöffe/Schöffin:

Schöffen sind Laienrichter im Strafverfahren, die von den Gemeinde und Stadträten vorgeschlagen und durch die Schöffenausschüsse bei den Amtsgerichten (auch für die Landgerichte) gewählt werden. Die Laienrichter entscheiden gemeinsam mit einem oder mehreren Berufsrichtern und haben die gleichen Rechte wie diese. Das Schöffengericht beim Amtsgericht ist mit zwei Schöffen und einem Berufsrichter besetzt. Die beiden Schöffen können den Berufsrichter (auch bei der Abstimmung über das Urteil) überstimmen. Für die Ausübung des Schöffenamtes braucht man keine juristischen Vorkenntnisse zu haben.

Strafbefehlsverfahren:

Dies ist ein Verfahren, in dem das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Bei Strafsachen, die von geringerer Bedeutung sind, kann die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Durch diesen kann als Sanktion eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung verhängt werden. Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält er die beantragte Strafe nicht für richtig, so bestimmt er einen Verhandlungstermin und leitet damit in das normale Strafverfahren über. Der Richter hat auch die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abzulehnen, wenn z. B. die Beweise nicht ausreichen, um den Beschuldigten der Tat zu überführen. Bestehen keine Bedenken, wird dem Beschuldigten der Strafbefehl zugestellt. Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen, so dass über den Tatbestand in einer Hauptverhandlung entschieden wird. Legt er keinen Einspruch ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig und kann wie ein Urteil vollstreckt werden.

Strafmündig:

Strafrechtlich nicht verantwortlich sind Kinder, die zur Tatzeit das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (absolute Strafmündigkeit). Hat der Straftäter zur Strafzeit das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist er als Jugendlicher bedingt strafmündig, nämlich dann, wenn er reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres setzt die volle Strafmündigkeit ein.

Urkundsbeamte / Justizfachwirte:

Sie sind so genannte „mittlere Beamte“ im Justizdienst. Sie erledigen vielseitige Aufgaben am Gericht (z. B. Aktenführung, Erstellung von Urteilsabschriften, Erledigung von Verfügungen des Richters oder Rechtspflegers). Die Berufsausbildung dauert 2 Jahre. Sie setzt einen Realschulabschluss voraus.

Verbrechen:

Verbrechen sind alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind (z. B. Mord, Raub).

Vergehen:

Vergehen sind alle Straftaten, die mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe, die unter einem Jahr liegen kann, bedroht sind (z.B. Diebstahl).

Vorsatz:

Wer bewusst und gewollt eine Handlung ausführt, die im Gesetz mit Strafe bedroht ist, handelt vorsätzlich. Eine Kenntnis des Strafgesetzes ist dafür nicht erforderlich.

Wir hoffen, dass Sie einen Einblick in die Welt des Gerichts gewonnen haben. Natürlich konnten wir hier nur einen kleinen Ausschnitt vorstellen. Falls Ihre Neugier geweckt wurde, so scheuen Sie sich bitte nicht, beispielsweise auch einmal eine zivilgerichtliche Verhandlung oder eine Verhandlung beim Verwaltungsgericht zu besuchen.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 279-2108
Telefax 0711 279-2106
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Druck:
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33 / 30 01-410 • Fax -411
E-Mail druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Stand: Dezember 2018
Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren.
www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA